

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 3. —

Breslau, den 22sten Januar 1812.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 21. Wegen Mittheilung der auf das Schulwesen sich beziehenden Verfügungen.

Die Herrn Superintendenten und Prediger werden angewiesen, auf die im Amts-Blatte erscheinenden Verordnungen und Bekanntmachungen, welche das Schulwesen betreffen, die Schul-Deputationen und Schul-Vorsteher jedesmal besonders aufmerksam zu machen, und darüber die nöthigen Bemerkte zu ihren Acten zu bringen, damit sie sich erforderlichen Falls deshalb ausweisen können.

G. S. III. Decemb. 170. Breslau, den 5ten Januar 1812.

Geistliche- und Schulen = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 22. Wegen Beschaffung der bei den Wohnhäusern der Dorf = Einwohner befindlichen Backöfen.

Ungeachtet der oft ergangenen polizeilichen Verordnungen befinden sich noch immer bei vielen kleinen Häusern in den Dörfern des hiesigen Regierungs-Departements nicht nur sehr feuerunsichere, mit Holz ausgebundene und Lehm gekleibten Feuer = Öfen, sondern auch mit Schoben eingedeckte eigene Back = Öfen, welche an eine von den Wänden des Hauses angehängen, nur auf dem halben Biegel gewölbt und nicht mit einer massiven Küche verbunden sind.

Wenn nun dadurch die größte Feuer = Unsicherheit für ein ganzes Dorf entsteht, so findet unterzeichnete Königliche Regierungs = Deputation sich veranlaßt, die Vorschriften wegen Beschaffung der bei den Wohnhäusern und Gehöften der Dorf = Einwohner befindlichen Back = Öfen zu erneuern und abermals einzuschärfen.

Die diesfälligen Vorschriften enthält die Circular = Verfügung vom 14ten Sept. 1787. und besonders die vom 10ten Octbr. 1797., welche auf den Grund des §. 6. des Reglements wegen Verhütung der Feuers = Brünste auf dem platten Lande vom 19ten May 1765. und den späterhin erlassenen Verordnungen festsetzen:

- a) Daß da, wo es nur irgend die Localität erlaubet, nicht nur auf die Verminderung der Back-Ofenen in den Dörfern; sondern auch bey Erbauung derselben auf die möglichst weite Entfernung von den Gebäuden am Ende des Gartens unter Bäumen Rücksicht genommen werden soll. Was hierunter geschehen, soll im November jeden Jahres von den Herrn Landrätthen mit Einreichung einer Nachweisung: wie viel von dergleichen gefährlichen-Back-Ofenen fortgeschafft sind, einberichtet werden.
- b) Daß diejenigen Haus-Besitzer auf dem platten Lande, die nicht Ausfaat versteuern, gar keine Back-Ofenen unterhalten oder bauen dürfen; sondern mit andern ihr Brod backen, oder sich gemeinschaftliche Back-Ofenen halten sollen.
- c) Daß die jetzt vorhandenen Back-Ofenen in oder an den Gebäuden nur in sofern dann zugelassen werden dürfen, wenn solche an einen völlig feuersichern Ort ganz massiv mit einem überwölbten Vorgelege und mit massiven Schornsteine, auch das Ofen-Loch mit einer eisernen Thüre versehen, und daß solche bei Anlegung neuer Gebäude, so viel nur möglich, gänzlich vermieden, auch nur nach den nähern Anweisungen des Kreis-Bau-Bedienten errichtet werden dürfen.

Die Herrn Landräthe und Distrikts-Polizei-Commissarien werden hiermit wiederholentlich angewiesen, auf die Befolgung dieser heilsamen und nothwendigen Anordnungen, Ihrer Amts-Pflicht gemäß, strenge zu halten, und keinen dergleichen, nicht aus 4 massiven Küchen-Wänden und massiven Feuermauern bestehenden Küche, angelegten, oder zur Hälfte aus solcher durch die Fronten-Wand herausgebauten und unter dem Schoben- oder Schindel-Dache liegenden Back-Ofen ferner zu dulden, sondern solchen, insbesondere wenn Sprünge an dergleichen, oder sonstig hervorstechende Feuerunsicherheit wahrgenommen wird, sogleich ohne alle Rücksicht einschlagen zu lassen.

Die Schulz und Gerichte werden dagegen verantwortlich gemacht, welche Gesetz-Contraventionen nachsehen und bei einer Polizei-Strafe von 10 Rthlr. Courant jede eigenmächtige Vorschriftenwidrige neue Anlage eines Back-Ofens nicht sogleich casiren.

Die Herrn Landräthe werden dafür aber auch selbst bei Androhung einer eben so hohen Strafe, wenn irgend von solchen eine gesetzwidrige Nachsicht wahrgenommen wird, dafür verantwortlich gemacht.

Da übrigens aber auch durch die zum Räuchern des Fleisches in die Feuermauern gezogene hölzerne Stangen bei ihrem unvermerkten Anglimmen leicht ein Feuer in die Wdden bringen kann; so müssen die bis in die Wdden ragenden so weit

abgestämmt werden, daß solche in der Mauer nur eine Auflage von 3 Zoll behalten und der Kopf sodann mit einem Lehm-Anwurf versehen werde. Bei Erbauung neuer Schornsteine muß zwar eben so verfahren; jedoch aber solcher mit Ziegeln ver-
setzt werden.

Die Herrn Landrätthe haben darauf, so wie auf jene Anordnung und daß solche auch in Erfüllung gehe, genaue Acht zu geben.

Die Kreis-Bau-Bedienten haben ebenfalls bei ihren Bereisungen darauf mit genau zu sehen, daß jenen Festsetzungen überall eine pünktliche Genüge geleistet werde und da, wo es nöthig ist, die erforderlichen Anweisungen zu ertheilen, zu gleicher Zeit aber auch die Anlegung Holz ersparender Bad-Defen zu fördern.

P. IV. Januar 122. Breslau, den 8ten Januar 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 23. Die seit dem Jahre 1798 Statt gefundene Ermäßigung der tarifmäßigen Abgabe von den in Schlesien eingehenden ungarischen und rufischen Tabaks-Blättern wird aufgehoben.

Zu Gunsten des einländischen Tabaks-Baues, ist von der Königl. Section für die Abgaben im Hohen Finanz-Ministerio, per Rescriptum vom 28ten v. M. und J. beschloßen worden: mit dem Anfange des jetzt laufenden Jahres, die seit dem Jahre 1798. bestandene Ermäßigung der tarifmäßigen Abgaben von den in Schlesien eingehenden Ungarischen und Rufischen Tabaks-Blättern aufzuheben, und dagegen die tarifmäßige Abgabe von zwei guten Groschen pro Pfund Berliner, oder zwei Silbergroschen zwei Denar pro Pfund Breslauer, dergleichen Tabaks-Blätter wiederum eintreten zu lassen.

Den Accise- und Zoll-Kemtern des Breslauschen Regierungs-Departements, imgleichen dem Publico wird solches zur Nachricht und Achtung, und zwar Ersteren mit der Anweisung hierdurch bekannt gemacht: vom 1sten Januar c. ab, von den eingehenden Ungarischen und Rufischen Tabaks-Blättern wiederum den vollen Abgaben-Satz, id est 2 Ggr. pro Pfund Berliner oder 2 Sgl. 2 Denar pro Pfund Schlesiſch zu erheben.

Breslau, den 8ten Januar 1812.

Breslauer und Neisser Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 24. Wegen Bestrafung der Bier- und Brandwein-Defraudationen in den zum städtischen Ausschroot verpflichteten Dörfern.

Es ist von des Herrn Staats-Canzlers, Freiherrn von Hardenberg Excellenz, unterm 23sten v. M. und J. festgesetzt worden: daß die den städtischen

Consumtions-Abgaben mit zum Nachtheil gereichenden Bier- und Brandwein-Aus-
schroots-Defraudationen, welche von solchen Krügern begangen werden, die in
Rücksicht ihres Krug-Verlags städtischen Brauern oder Brennern zwangspflich-
tig sind, mit der Confiscation und den vierfachen Gefällen ad poenale und mit
der Nachzahlung der einfachen Gefälle ad regale, nach Maassgabe der von dem städti-
schen Malze zu zahlenden und defraudirten höhern Gefälle, bestraft werden sollen.

Den zwangspflichtigen Krügern und den Accise- und Consumtions- Steuer-
Aemtern des Breslauschen Regierungs- Departements wird diese Bestimmung,
auf den Grund des Rescripts der Königl. Section des Departements der
Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben, hierdurch bekannt gemacht.

A. D. 68. Januar. II. Breslau, den 9ten Januar 1812.

Breslauer und Meisser Abgaben-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 25. Wegen der Erfordernisse zur Feuer-Sicherheit der Brau- und Brennerei-Anlagen.

Damit nicht, wie zeither wohl geschehen, Gewerbe- Scheine zu Anlegung
von Brauereien und Brennereien nachgesucht oder wohl gar erschlichen werden, oh-
ne daß derjenige, welcher ein solches Gewerbe treiben will, den dazu erforderli-
chen feuersicheren Gelaß besitzt, werden sämtliche Königl. Land- und Steuer-
rätthlichen Officia; ingleichen die Königl. Polizei- Behörden und Magistrate
darauf aufmerksam gemacht, daß zu dergleichen Brau- und Brandwein- Brenne-
rei- Gebäuden vorzüglich eine feuersichere Anlage gehört und besonders dazu er-
fordert wird, daß

- 1) ein Brauhaus; ingleichen eine Brandweimbrennerei: nicht nur eine geräu-
mige massive Küche und einen massiven Schornstein, sondern auch massive
Umfassungs- Wände, Letztere aber auch eine gewölbte Decke haben; und
- 2) ein Malz- Dorr- Gebäude völlig massiv, mit einer gewölbten Decke verse-
hen seyn muß, und daß, wenn diese Feuer- Sicherheit nicht nachgewiesen
werden kann, der Gewerbe- Schein zum Brauen und Brennen grade zu ver-
fagt werden soll.

Diesigenen nun, welche eine Brauerei oder Brennerei errichten wollen, be-
zogen Gebäude aber mit den genannten Erfordernissen noch nicht versehen sind, müs-
sen sich zuvor mit ihrem Gesuch bei der betreffenden Orts- oder Kreis- Behörde
melden, und vorausgesetzt, daß ihnen der Betrieb dieses Gewerbes gesetzlich an-
sich verstatet werden kann, alsdann unverzüglich zur feuersicheren Einrichtung des
Gelaßes schreiten, wornächst ihnen erst der Gewerbe- Schein ertheilt werden kann.

P. IV. Octobr. 172. Breslau, den 9ten Januar 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 26. Wegen der zu ertheilenden Gewerbe-Scheine für diejenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, Ratten und Mäuse zu vertreiben.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß nur solchen Personen Gewerbe-Scheine zur Anwendung unschädlicher Mittel gegen die Vertreibung der Ratten und Mäuse gegeben werden sollen, welche durch keinen andern Gewerbezweig im Stande sind, sich ihren Unterhalt zu verschaffen, und gegen deren Moralität sich nach einer zuvor angestellten strengen Prüfung nichts einwenden läßt. Ueberdies müssen die jedesmaligen Mittel specivisch angegeben, auch einer sorgfältigen Prüfung von den dazu verpflichteten Sachkundigen unterworfen werden.

P. VI. Septbr. 238. Breslau, den 10ten Januar 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 27. Wegen der künftig cessirenden firirten Termin-Sachen.

Durch die statistische Tabelle, welche nach der Verordnung vom 25ten Januar a. p. alljährlich angefertigt werden muß, sind von den firirten Termin-Sachen, die nach dem alphabetischem Verzeichniß von 1800 bisher eingereicht werden müssen, folgende entbehrlich geworden, als:

die General-Armen-Liste,

die Nachweisung von den angepflanzten Obstbäumen,

= = von den Bienen-Stöcken,

= = von den Damast-Webern,

= = von dem Zustande der Fabriken,

= = von den angebaueten Farbe-Kräutern,

= = vom gewonnenen Flachse,

= = von den auf einländische Bleichen versandten rohen Garne,

= = von den im Creise befindlichen Garnsammlern,

= = von den zum Stifte oder Kloster gehbrigen geistlichen Ordens-Personen,

= = von den erbauten Häusern in den Städten,

= = von den neu erbaueten Häusler-Stellen auf dem Lande,

= = von dem Hopfen-Bau,

= = von den angelegten Maulbeerbaum-Plantagen und angepflanzten Bäumen,

= = von dem Numero Personarum,

= = von dem Pferde-Stande,

(wogegen die unterm 19ten April 1811 verordnete Nachweisung des Zugviehstandes an Pferden und Ochsen Behufs der Vorspann-Rolle verbleibt.)

die Nachweisung	von der Pferde-Zucht,
"	" von dem crepirten Kind- und Schaaf-Viehe,
"	" von der gewonnenen Röhthe,
"	" von dem Schaaf-Stande und der davon gewonnenen Wolle,
"	" von der gewonnenen Seide,
"	" von den aus andern Königl. Provinzen eingesandten Seiden- und Sammt-Waaren,
"	" von den Leinen- und Wollen-Garn-Spinne-Schulen,
"	" von der Stein-Kehlen-Feuerung,
"	" von der Tabak-Kultur,
"	" von der Torf-Gräberey,
"	" von dem Vieh-Stande,
"	" von den vorhandenen Weber-Stühlen,
"	" von der gewonnenen einschürigen Wolle,
"	" von den im Lande gefertigten verschnittenen und wieder ausgegangenen wollenen Waaren,
"	" von den außer Landes gegangenen wollenen Waaren,
"	" von den wüsten Stellen in den Städten, und
"	" von der Ziegel-Bedachung.

Da jedoch einige Behörden noch mit deren Einreichung fortfahren; so wird hiermit allgemein verordnet, daß die vorbenannte Nachweisungen nicht weiter einzureichen sind.

G. XVIII, July 354. Breslau, den 11ten Januar 1812.

Königl. Breslauische Regierung.

Nro. 28. Wegen des Nahrungs-Geldes von der Possession.

Es ist nunmehr durch ein Rescript des Departements für die Staats-Einkünfte und des Departements für die Gewerbe und den Handel vom 6ten v. M. bestimmt worden, daß die Nahrungs-Steuer, welche seither von der Possession gegeben worden, auch fernerhin bezahlt werden soll, indem diese Abgabe kein Nahrungs-Geld, sondern eine Grund-Abgabe ist, die nicht in Verfolg der Gewerbe-Steuer-Gesetze aufhören kann und eben so wenig in Verfolg der Landes-Consumtions-Steuer, welche eine ganz neue Abgabe ist, die nicht an die Stelle anderer tritt. Die Landrätthlichen Officia werden daher angewiesen, die Nahrungs-Steuer von den

den Häuslern und Gärtnern wie sonst geschehen, wieder zu erheben, und pro Januar d. J. sofort einzuziehen.

Die Gelder werden wie sonst zur Königlichen Regierungshaupt-Casse eingesandt.

G. XVI. Jan. 148. Breslau, den 12ten Januar 1812.

Königliche Preussische Breslausche Regierung.

Nro. 29. Betreffend die Accise- und Zoll-Abgabe von dem inländischen Zink.

Da resolvirt worden ist, daß von dem inländischen Zink mehr nicht als 8 ggr. pro Centner an Accise, und beim Ausgange nur der Kopf-Zoll zu erheben, dagegen aber der ausländische Zink dem bisherigen alten Tarif=Saß unterworfen bleiben soll; so wird solches sämmtlichen Accise- und Zoll-Ämtern zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Breslau, den 14ten Januar 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

An sämmtliche Königl. Kreis=Accise- und Servis=Cassen.

Nro. 30. Wegen Verhütung defecter Beutel bei Militair-Zahlungen.

Da die vorgekommenen häufigen und bedeutenden Defecte an den, den Truppen zur Verpflegung zugehenden Beuteln und Tüten mit Münze durch die Provincial=Cassen aus den demselben attachirten Cassen, zu Beschwerden Veranlassung gegeben, so wird, um diesem Uebel künftig ganz vorzubeugen hiermit wiederholt ernstlich festgesetzt, daß bei allen Cassen die Beutel und Tüten versiegelt und mit den gehörigen Etiquetts versehen, dem Militair bei dessen Hebungen solchergestalt überliefert, vorzüglich demselben aber jedesmal genau, zur Bestätigung des auf dem Beutel oder der Tüte vermerkten Gewichts, zugewogen werden müssen.

F. VIII. Jan. 843. Breslau, den 15ten Januar 1812.

Finanz- und Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 31. Wegen Anzeige der im Jahre 1811. entstandenen oder eingegangenen Ortschaften.

Die Herren Landrätthe werden angewiesen, mit der von Ihnen für das Jahr 1811. mit dem 1sten März d. J. einzureichenden statistischen Tabelle von dem unterhabenden Kreise, ein namentliches Verzeichniß der im Jahre 1811. neu entstandenen oder eingegangenen Ortschaften und einzelnen Etablissements und deren Beschreibung einzureichen, auch die etwa veränderten Namen von Ortschaften und Etablissements anzuzeigen.

Breslau, den 15ten Januar 1812.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 32. Wegen Einsendung von Gefangen-Listen.

Sämmtliche Königl. Landrätbliche Officia, Polizei-Behörden und sämtliche mit der Verwaltung der Polizei beauftragte Magisträte im hiesigen Departement werden hiermit angewiesen: vom laufenden Monate an, am letzten Tage eines jeden Monats eine Liste aller im Laufe des Monats arretirten Personen nach untenstehendem Schema unfehlbar einzureichen.

Breslau, den 16ten Januar 1812.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

G e f a n g e n = L i s t e .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Nro.	Nahmen, Stand und Alter des Gefangenen.	Tag der Verhaftung.	Von wem der Verhaftungs-Befehl erlassen worden.	Ursache der Verhaftung.	Tag der Entlassung.	Bemerkungen.

B e l o b u n g

des Herrn Doctor Med. Stachelroth zu Juliusburg, wegen der bei der dort geherrschten epidemischen Ruhr-Krankheit den Armen geleisteten unentgeltlichen Hilfe, und unentgeltlich gegebenen Medicin.

Der Herr Doctor Med. Stachelroth zu Juliusburg hat, bei der daselbst herrschend gewesenenen epidemischen Ruhr, den armen Kranken nicht nur unentgeltlich Hilfe geleistet, sondern ihnen auch die nöthige Medicin gegeben; ja selbst hilflose Arme aufgesucht und aufgefodert, sich seiner Hilfe zu bedienen.

Diese menschenfreundliche und uneigennützigte Handlung hat die Königl. Regierungs Polizei-Deputation ihrem ganzen Werthe nach gewürdiget, und findet sich veranlaßt, dem Herrn Doctor Stachelroth deshalb Ihre besondere Dankbare Zufriedenheit zur eignen Ermunterung desselben und zur Erweckung der Racheiferung hiermit öffentlich zu erkennen zu geben.

P. III. Jan. 523. Breslau, den 7ten Januar 1812.

Polizei = Deputation der Königl. Breslauschen Regierung.

(Druckfehler.) In Nro. 2. Seite 21. in der Verordnung des Königl. Ober-Kandes-Gerichts zu Breslau Nro. 2. vom 3ten Januar a. c. die Zeile von unten herauf ließ statt: zweifelhaft — unzweifelhaft.